



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Minister und Chef der Staatskanzlei

**Gesetz über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Aus-
bildungszentrumsgesetz – AZG)**

A. Problem

Durch das Gesetz wird das schon durch die Neufassung des Ausbildungszentrumsgesetzes im Jahre 2002 aufgekommene und im Jahre 2008 weitergeführte Ziel zur Schaffung hochschulangemessener Strukturen an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) aufgegriffen.

Die FHVD bildet als Hochschule eine große Anzahl von Nachwuchskräften für die Funktionsebene der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, des Landes (Allgemeine Verwaltung, Polizei und Steuerverwaltung), der Kommunen (Allgemeine Verwaltung) und von mehreren Rentenversicherungsträgern (Rentenversicherung) aus und ist an der Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Verwaltungen in größerem Umfang beteiligt. Damit kommt ihr die zentrale Aufgabe zu, die Nachwuchskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf vorzubereiten, die an die Verwaltung gestellten Aufgaben optimal zu erfüllen. Die steigenden Anforderungen an die akkreditierten Bachelor-Studiengänge der Hochschule machen hochschulorganisationsrechtliche Veränderungen – vor allem im Bereich der Lehrkörperstruktur und der Mitgliedergruppen der Hochschule – notwendig. Auch zukünftig muss die Hochschule genügend qualifizierte Lehrkräfte einsetzen, die zur Wahrnehmung professoraler Aufgaben befähigt sind. Die Autonomie der Hochschule im Hinblick auf die Abnahme von Hochschulzugangsprüfungen und Hochschulprüfungen ist zu stärken.

Auch einzelne Organisationsregelungen für das Ausbildungszentrum sind überarbeitungsbedürftig: Beispielsweise besteht Regelungsbedarf im Hinblick auf einzelne Regeln zur Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters des Ausbildungszentrums hinsichtlich ihrer oder seiner Leitungsfunktionen für das Ausbildungszentrum und seiner Einrichtungen; eine ständige Delegation von Aufgaben auf die verschiedenen Stellvertretungen ist bisher nicht vorgesehen.

Die Haushaltsführung des Ausbildungszentrums ist anzupassen. Das über die Zeit größer und komplexer werdende Gebilde des Ausbildungszentrums wirtschaftet derzeit nach den Regeln der Kameralistik. Hiervon soll zukünftig abgewichen werden und es soll eine transparentere und eine der externen Kontrolle leichter zugängliche Art der Wirtschaftsführung des Ausbildungszentrums etabliert werden.

Zudem soll der Hochschule durch gesetzliche Regeln Flexibilität eingeräumt werden, um etwa eine Umbenennung durchzuführen oder akkreditierte Master-Studiengänge anzubieten.

B. Lösung

Die Neustrukturierung des Lehrkörpers an der Hochschule schafft einen organisationsrechtlichen Rahmen, in dem einerseits Mitglieder der Hochschule homogenen Gruppen zugeordnet werden, die sich durch eine gemeinsame typische Interessenlage auszeichnen. Andererseits sichert sie ab, dass im Rahmen der hochschulischen Selbstverwaltung wissenschaftsadäquate Entscheidungen getroffen

werden. Die Hochschulzugangsprüfungen liegen nunmehr grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Hochschule.

Durch einen gesetzlichen Rahmen wird dem Ausbildungszentrum die Art seiner Wirtschaftsführung zukünftig vorgeschrieben. Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule kann seinen Stellvertretungen im Bereich der Hochschule bzw. in der Funktion als Leitung des Ausbildungszentrums der Studienleiterin oder dem Studienleiter zusätzliche Aufgaben innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Ausbildungszentrums übertragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Neufassung des Ausbildungszentrums enthält keine unmittelbaren kostenwirksamen Folgewirkungen.

2. Verwaltungsaufwand

Im Nachgang zur Gesetzesnovelle sind auf Ebene des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen Änderungen an den Organisationssatzungen notwendig.

Die Umstellung der Art der Wirtschaftsführung des Ausbildungszentrums kann mit Folgekosten für das Ausbildungszentrum verbunden sein.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Bildung'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Informationen des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag ist rechtzeitig mit Schreiben vom 27. Mai 2025 über die Vorbereitung dieses Gesetzesvorhaben gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Landesverfassung i.V.m. § 2 Parlamentsinformationsgesetz unterrichtet worden (Unterrichtung 20/180).

H. Federführung

Minister und Chef der Staatskanzlei

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrums- gesetz – AZG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrums- gesetz - AZG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Ausbildungszentrum für Verwaltung, Hochschule und Verwaltungsakademie

§ 1 Ausbildungszentrum für Verwaltung

§ 2 Leitung des Ausbildungszentrums, Dienststelle

§ 3 Landessiegel

§ 4 Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung, Jahresergebnis

§ 5 Gebühren

§ 6 Dienstherr, Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter, Beschäftigte

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte, Förderung der Gleichstellung

§ 8 Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

§ 9 Rechtsaufsicht

Abschnitt 2

Aufgaben und Organisation des Ausbildungszentrums

§ 10 Aufgaben des Ausbildungszentrums

§ 11 Organe des Ausbildungszentrums

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

§ 13 Mitglieder des Kuratoriums

§ 14 Aufgaben der Fachbereichsräte

§ 15 Mitglieder der Fachbereichsräte

§ 16 Aufgaben und Mitglieder des Ausbildungsausschusses

§ 17 Aufgaben der Leitung des Ausbildungszentrums

§ 18 Vermögen

Abschnitt 3

Hochschule

§ 19 Hochschule

§ 20 Aufgaben der Hochschule

§ 21 Organe der Hochschule

§ 22 Mitglieder der Hochschule

§ 23 Aufgaben des Senats

§ 24 Mitglieder des Senats

§ 25 Ausschüsse des Senats

- § 26 Präsidentin oder Präsident
- § 27 Fachbereichskonvente
- § 28 Dekanate
- § 29 Hochschulzugang, Studierendenschaft
- § 30 Dozierende
- § 31 Lehrbeauftragte
- § 32 Prüfungsordnungen
- § 33 Verleihung von Hochschulgraden

Abschnitt 4

Verwaltungsakademie

- § 34 Verwaltungsakademie
- § 35 Aufgaben der Verwaltungsakademie
- § 36 Organ der Verwaltungsakademie

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 37 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 38 Übergangsregelung für Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung, Jahresergebnis
- § 39 Übergangsregelung für Beamtenverhältnisse auf Zeit
- § 40 Übergangsregelung für hauptamtliche Lehrkräfte
- § 41 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Ausbildungszentrum für Verwaltung, Hochschule und Verwaltungsakademie

§ 1

Ausbildungszentrum für Verwaltung

(1) Das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrum) als Einrichtung der an der Hochschule (§ 19) und der Verwaltungsakademie (§ 34) ausbildenden Stellen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(2) Träger sind das Land Schleswig-Holstein, der Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. (Schulverein) und der Verein Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V. (Verein BZR).

§ 2

Leitung des Ausbildungszentrums, Dienststelle

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule (§ 26) ist zugleich Leiterin oder Leiter des Ausbildungszentrums sowie Leiterin oder Leiter der Verwaltungsakademie (§ 34).

(2) Die Berufung und die Stellvertretung für den Bereich der Hochschule richten sich nach § 26 Absatz 5 und 6. Für den Bereich der Verwaltungsakademie wird die Stellvertretung durch die Studienleiterin oder den Studienleiter wahrgenommen. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums kann der Studienleiterin oder dem Studienleiter eigene Aufgaben innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Ausbildungszentrums übertragen. Für den Bereich der Leitung des Ausbildungszentrums bestimmt die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen gelten als eine Dienststelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes (GstG) vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464, 468), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 520) und des § 8 Absatz 1 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.

Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1003), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528). § 8 Absatz 2 bis 4 MBG Schl.-H. findet keine Anwendung.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums ist für das Ausbildungszentrum einschließlich seiner Einrichtungen Dienststellenleitung im Sinne von § 22 Absatz 4 GStG und § 8 Absatz 5 MBG Schl.-H.

§ 3

Landessiegel

Das Ausbildungszentrum, die Hochschule und die Verwaltungsakademie führen das kleine Landessiegel.

§ 4

Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung, Jahresergebnis

(1) Die Wirtschaftsführung des Ausbildungszentrums erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck des Ausbildungszentrums.

(2) Das Ausbildungszentrum stellt für sich und seine Einrichtungen in entsprechender Anwendung des § 110 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17), einen gemeinsamen Wirtschaftsplan auf, der die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen bildet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Vorbericht, einen Erfolgsplan, einen Finanzierungsplan sowie einen Stellenplan. Der Wirtschaftsplan sowie die Grundlagen der Wirtschaftsführung, der Vermögensverwaltung und der Rechnungslegung werden vom Kuratorium beschlossen. Der Wirtschaftsplan hat ferner die im Gleichstellungsplan (§ 7 Absatz 4) zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26), in der am [Änderungsbe-
fehl: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einfügen] geltenden Fassung, getroffenen Vorgaben einzubeziehen.

(3) Das Ausbildungszentrum stellt nach Abschluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht für sich und seine Einrichtungen auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften mit Ausnahme des § 249 Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), entsprechend anzuwenden. Rückstellungen bildet das Ausbildungszentrum für sich und seine Einrichtungen entsprechend der Vorgaben des § 24 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 14. August 2017 (GVOBl. Schl.-H S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H S. 75). Abweichend von Satz 2 kann das Ausbildungszentrum den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften der GemHVO aufstellen. Das Kuratorium stellt aufgrund des Prüfungsberichts das jeweilige Jahresergebnis fest. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist nach § 68 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/76), bekannt zu machen.

(4) Die §§ 1 bis 87 und 105 bis 109, 110 Satz 2 und § 111 LHO finden mit Ausnahme des § 65 Absatz 1 bis 5, des § 68 Absatz 1 und des § 69 LHO auf das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen keine Anwendung. Näheres zum Finanzwesen des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen regelt das Ausbildungszentrum durch Satzung.

(5) Dem Kuratorium ist über den Vollzug der Wirtschaftspläne und Maßnahmen zur Einhaltung seiner Eckwerte zu berichten, wenn die Situation es erfordert.

§ 5

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen sind Benutzungsgebühren zu zahlen. Das Nähere wird durch Satzung des Ausbildungszentrums geregelt. § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), gilt entsprechend.

(2) Die Gebühren sollen mindestens 75 % der laufenden Kosten decken. Der verbleibende Betrag ist von den Trägern des Ausbildungszentrums anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an die Hochschule und Verwaltungsakademie zur Ausbildung entsandt werden und der Dauer ihrer dortigen Ausbildung. Auf dieser Grundlage kann das Kuratorium für einen bestimmten Zeitraum eine Pauschalierung beschließen.

(3) Soweit Dritte das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen nutzen, kann ein Zuschlag zu den Gebühren nach näherer Bestimmung durch die Satzung nach Absatz 1 erhoben werden.

(4) Für die Inanspruchnahme der Verwaltungsakademie als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz haben die Träger der öffentlichen Verwaltung und die sonstigen ausbildenden Stellen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn natürliche Personen aufgrund eines eigenen Antrags die zuständige Stelle in Anspruch nehmen. Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die einzelne Inanspruchnahme ist durch Satzung des Ausbildungszentrums zu bestimmen; hierbei sind die für die Inanspruchnahme entstehenden Personal- und Sachkosten zu berücksichtigen. Eine Pauschalierung ist zulässig. Die §§ 10 bis 14 und 16 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), sind anzuwenden.

§ 6

Dienstherr, Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter, Beschäftigte

(1) Das Ausbildungszentrum hat Dienstherrnfähigkeit. Die Beschäftigten stehen im Dienst des Ausbildungszentrums. Sie können sowohl im Organisationsbereich der Hochschule als auch an der Verwaltungsakademie eingesetzt werden. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums ist gegenüber allen Beschäftigten Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter.

(2) Das Ausbildungszentrum kann auch Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Fachrichtungen nach § 13 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634, 635), als hauptamtlich tätige Lehrkräfte einstellen und beschäftigen. Die Zuordnung der Dienstposten zu den jeweiligen Fachrichtungen richtet sich nach den Anforderungen der zu unterrichtenden Fächer. Für die Einstellung außerhalb der Fachrichtung Allgemeine Dienste bedarf es der vorherigen Zustimmung der für die jeweilige Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde. Für eine Tätigkeit als hauptamtliche Lehrkraft im Organisationsbereich der Hochschule gelten die Voraussetzungen des § 30.

(3) Die Rechtsaufsicht (§ 9 Absatz 1) legt den Umfang der regelmäßigen Lehrverpflichtung der verbeamteten Lehrkräfte durch Verordnung fest. Für angestellte Lehrkräfte gilt § 12 Absatz 1 Nummer 7.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte, Förderung der Gleichstellung

(1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Ausbildungszentrums und der Verwaltungsakademie werden von der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule wahrgenommen. § 18 Absatz 1 GstG findet insoweit keine Anwendung. Die Gleichstellungsbeauftragte ist nicht hauptamtlich tätig. Sie ist mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit freizustellen, wenn die Hochschule mehr als 2 000 Mitglieder hat.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird vom Senat aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten am Ausbildungszentrum für eine Amtszeit von in der Regel fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zur Erarbeitung eines Wahlvorschlages setzt der Senat einen Ausschuss ein. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums soll aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten des Ausbildungszentrums zwei Vertreterinnen in den Ausschuss entsenden. Eine der Vertreterinnen soll an der Verwaltungsakademie eingesetzt sein. Die Entsendung darf nicht ohne Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Die weiblichen Beschäftigten haben ein Vorschlagsrecht. Die Verfassung der Hochschule regelt insbesondere Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen.

(3) Soweit die Hochschule mehrere Standorte hat, wählt der Senat für die jeweils anderen Standorte aus dem Kreis der dortigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen eine Stellvertreterin. In der Satzung des Ausbildungszentrums ist zu gewährleisten, dass an allen sonstigen Standorten des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen eine Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten gesichert ist.

(4) Das Ausbildungszentrum stellt für sich und seine Einrichtungen für einen Zeitraum von vier Jahren den Gleichstellungsplan auf. Der Gleichstellungsplan umfasst den Frauenförderplan nach § 11 GstG. Der Gleichstellungsplan ist bei Bedarf fortzuentwickeln und anzupassen.

(5) Das Ausbildungszentrum berichtet der Rechtsaufsicht im Abstand von vier Jahren über den Stand der gleichstellungsfördernden Maßnahmen. Die Berichte geben Auskunft über die bisherigen und geplanten Maßnahmen auf der Grundlage des Gleichstellungsplanes. § 24 Absatz 2 und 3 GstG findet keine Anwendung.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt auch die Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche entsprechend § 27 HSG wahr. Bei der Anzahl der Mitglieder nach § 27 Absatz 4 Satz 1 HSG zählen nur die Studierenden, die ihre fachtheoretischen Studienzeiten an der Hochschule absolvieren.

§ 8

Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

(1) Die Aufgaben im Sinne des § 27a Satz 1 und 3 HSG der oder des Beauftragten für Diversität des Ausbildungszentrums und der Verwaltungsakademie werden von der Diversitätsbeauftragten oder dem Diversitätsbeauftragten der Hochschule wahrgenommen.

(2) Der Senat wählt für eine Amtszeit von in der Regel fünf Jahren auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Ausbildungszentrums eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Diversität. Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Rechtsaufsicht

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident übt die Rechtsaufsicht über das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen aus.

(2) Bei der Rechtsaufsicht über das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen ist das Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein herzustellen, soweit Angelegenheiten des Fachbereichs Steuerverwaltung berührt werden.

(3) Die Beschlüsse des Kuratoriums, der Fachbereichsräte und des Ausbildungsausschusses sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 2

Aufgaben und Organisation des Ausbildungszentrums

§ 10

Aufgaben des Ausbildungszentrums

(1) Das Ausbildungszentrum entscheidet über die Grundzüge der Ausbildung an der Hochschule und der Verwaltungsakademie. Es ist zuständig für die staatlichen Prü-

fungen nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Bundesrechtliche Bestimmungen werden durch die Sätze 1 und 2 nicht berührt.

(2) Das Ausbildungszentrum bildet insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung fort und nimmt praxisnahe Beratungstätigkeiten für die öffentliche Verwaltung und andere Dienstleistungsunternehmen wahr.

(3) Es regelt seine innere Organisation durch Satzung, die vom Kuratorium mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen wird.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wirken das Ausbildungszentrum für Verwaltung und seine Einrichtungen auf die Umsetzung der „Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals)“ hin. Das Ziel „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ findet in den Bildungsangeboten des Ausbildungszentrums für Verwaltung besondere Berücksichtigung.

§ 11

Organe des Ausbildungszentrums

Organe des Ausbildungszentrums sind

1. das Kuratorium,
2. die Räte für die Fachbereiche an der Hochschule (Fachbereichsräte),
3. der Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsakademie und
4. die Leitung des Ausbildungszentrums.

Für Entscheidungen der in Satz 1 aufgeführten Organe gilt § 83 Absatz 1 Satz 2 bis 6 MBG Schl.-H. entsprechend. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Dies gilt nicht für die Leitung des Ausbildungszentrums.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist zuständig alle Angelegenheiten, die für das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere

1. für die Beschlussfassung über den Wirtschafts- oder den Haushaltsplan sowie den Erlass und die Änderung der Gebührensatzung des Ausbildungszentrums,
 2. für die Einstellung, die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung der Beschäftigten des Ausbildungszentrums, Ernennungen und Entlassungen der Beamtinnen und Beamten, die Zuweisung der Beschäftigten an die Hochschule und die Verwaltungsakademie sowie für die Beschlussfassung des Gleichstellungsplanes nach § 7 Absatz 4,
 3. für die Regelung der Grundsätze und des Verfahrens für dienstliche Beurteilungen für den Bereich der Verwaltung und des Lehrpersonals,
 4. für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule, sowie der Studienleitung der Verwaltungsakademie,
 5. für die Aufgaben nach § 19 Absatz 4 Satz 3, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft,
 6. hat es darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse der Fachbereichsräte die Einheitlichkeit der Strukturen und Anforderungen in den Studiengängen fördern,
 7. für die Festlegung der Regellehrverpflichtung der angestellten Lehrkräfte des Ausbildungszentrums als Satzung.
 8. für den Erlass und die Änderung der Satzungen und Benutzungsordnungen der Verwaltungsakademie; der Beschluss über die die innere Organisation regelnde Satzung wird mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefasst sowie
 9. für die Festlegung der Grundzüge der Fortbildung, Weiterbildung und Beratung.
- (2) Das Kuratorium kann Aufgaben auf die Fachbereichsräte, den Ausbildungsausschuss, die Hochschule, die Verwaltungsakademie und die Leitung des Ausbildungszentrums übertragen.
- (3) Das Kuratorium ist der gesetzliche Vertreter des Ausbildungszentrums und handelt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder die Stellvertretung. Es ist oberste Dienstbehörde für die am Ausbildungszentrum beschäftigten Beamtinnen und Beamten.
- (4) Erklärungen, durch die das Ausbildungszentrum verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Geschäfte nach Satz 2 werden durch Beschluss des Kuratoriums bestimmt.

§ 13

Mitglieder des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon berufen die Rechtsaufsicht und der Schulverein je fünf und der Verein BZR zwei Mitglieder jeweils mit Stellvertretenden. Die Berufungszeit beträgt vier Jahre. Die Rechtsaufsicht, der Schulverein und der Verein BZR können die von ihnen berufenen Mitglieder und die Stellvertretenden vorzeitig abberufen und für die verbleibende Zeit der Amtsperiode neue Mitglieder und Stellvertretende berufen.

(2) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums mit Antrags- und Rederecht teil. Für die Gleichstellungsbeauftragte gilt § 27 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 HSG entsprechend.

§ 14

Aufgaben der Fachbereichsräte

(1) Die Fachbereichsräte entscheiden über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Studiums an der Hochschule für den jeweiligen Fachbereich. Sie gewährleisten die inhaltliche Abstimmung der fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten.

(2) Die Fachbereichsräte schlagen dem Kuratorium Dozierende für die Hochschule vor. Die Ernennung oder Einstellung von Dozierenden durch das Kuratorium, der kein Vorschlag der Fachbereichsräte zugrunde liegt, bedarf ihrer Zustimmung. Die Fachbereichsräte wählen die Lehrbeauftragten für ihren Bereich aus.

(3) Die Fachbereichsräte können Aufgaben auf die Hochschule übertragen.

§ 15

Mitglieder der Fachbereichsräte

(1) Mitglieder der Fachbereichsräte sind Vertreterinnen und Vertreter der am jeweiligen Fachbereich ausbildenden Stellen sowie des Fachbereichs der Hochschule zu gleichen Anteilen.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Stellen stehen in fachlichem Bezug zu der Ausbildung am jeweiligen Fachbereich. Jedem Fachbereichsrat soll mindestens ein Mitglied des Kuratoriums angehören.

(3) Die Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichs im Fachbereichsrat besteht aus

1. der Dekanin oder dem Dekan,
2. Vertreterinnen und Vertreter der Dozierenden und
3. Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft.

Als Vertreterinnen und Vertreter der Dozierenden sollen Dozierende benannt werden, die der Mitgliedergruppe gemäß § 22 Nummer 2 angehören. Bei mehr als acht Mitgliedern wählen die Studierenden zwei Vertreterinnen oder Vertreter.

(4) Das Nähere, insbesondere die Anzahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, regelt die Satzung des Ausbildungszentrums. Sie muss die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern gewährleisten, dabei müssen unter den Mitgliedern der Fachbereichsräte Frauen mindestens zu einem Viertel vertreten sein.

(5) Die Mitglieder der Fachbereichsräte werden für drei Jahre berufen. Die Berufung erfolgt für die ausbildenden Stellen durch deren jeweilige Benennung gegenüber der Leitung des Ausbildungszentrums. Die Vertreterinnen und Vertreter der Dozierenden benennt der Fachbereichskonvent. Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Studierendenschaft sind von dieser zu wählen.

(6) Der Fachbereichsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, die oder der Vertreterin oder Vertreter der ausbildenden Stellen sein soll und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheiden bei Stimmengleichheit die Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Stellen. Sind insbesondere aufgrund bundesrechtlicher Regelungen Entscheidungen den ausbildenden Stellen vorbehalten, nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule an den Erörterungen mit beratender Stimme teil.

(7) An den Sitzungen der Fachbereichsräte nimmt die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums mit Antrags- und Rederecht teil. Für die Gleichstellungsbeauftragte gilt § 27 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 HSG entsprechend.

§ 16

Aufgaben und Mitglieder des Ausbildungsausschusses

(1) Der Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsakademie entscheidet über die Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung an der Verwaltungsakademie und nimmt für die Ausbildung der Nachwuchskräfte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt jeweils die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahr. Er schlägt dem Kuratorium die hauptamtlichen Lehrkräfte für die Verwaltungsakademie vor. Die Ernennung oder Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften durch das Kuratorium, der kein Vorschlag des Ausbildungsausschusses zugrunde liegt, bedarf seiner Zustimmung. Der Ausbildungsausschuss wählt die nebenamtlichen Lehrkräfte aus.

(2) In dem Ausbildungsausschuss sind die ausbildenden Stellen vertreten. Für die Berufung und Abberufung der Mitglieder gilt § 15 Absatz 5 entsprechend.

(3) Der Ausbildungsausschuss kann Aufgaben auf die Verwaltungsakademie übertragen.

(4) Bei Bedarf können weitere Ausbildungsausschüsse gebildet werden. Hierüber entscheidet das Kuratorium. Die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen über den Ausbildungsausschuss gelten entsprechend.

(5) An den Sitzungen des Ausbildungsausschusses nehmen die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums sowie die Studienleiterin oder der Studienleiter mit Antrags- und Rederecht teil. Für die Gleichstellungsbeauftragte gilt § 27 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 HSG entsprechend.

§ 17

Aufgaben der Leitung des Ausbildungszentrums

Die Leitung des Ausbildungszentrums beinhaltet die Geschäftsführung des Ausbildungszentrums, des Kuratoriums, der Fachbereichsräte und des Ausbildungsausschusses sowie die Wahrnehmung zentraler Aufgaben des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen einschließlich der Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Leitung des Ausbildungszentrums kann die Geschäftsführung der Fachbereichsräte auf die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan und die Geschäftsführung des Ausbildungsausschusses auf die Studienleiterin oder den Studienleiter delegieren.

§ 18

Vermögen

(1) Die Träger stellen dem Ausbildungszentrum und seinen Einrichtungen zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Inventar zur Verfügung. Diese Vermögensgegenstände werden ihnen zur Nutzung überlassen. Das Nähere wird in Vereinbarungen geregelt.

(2) Das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen sind angemessen zu beteiligen, wenn die Träger nach Absatz 1 für deren jeweiligen Bereich tätig werden.

Abschnitt 3

Hochschule

§ 19

Hochschule

(1) Die Verwaltungsfachhochschule (Hochschule) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Der Name der Hochschule ergibt sich aus ihrer Verfassung. Sie kann diesen im Einvernehmen mit dem Kuratorium durch ihre Verfassung ändern. § 76 Absatz 8 Satz 2 HSG gilt nicht.

(2) Die Hochschule ist eine Hochschule im Sinne des § 94 HSG. Sie ist in Fachbereiche gegliedert.

(3) Träger der Hochschule ist das Ausbildungszentrum.

(4) Soweit in diesem Gesetz und in den dazu ergangenen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Hochschule die Regelungen des HSG entsprechend und die §§ 76 bis 81 HSG unmittelbar. § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4, § 12, § 16 Absatz 3, § 17 Absatz 2 sowie § 27a HSG finden keine Anwendung. Dabei ist das Ausbildungszentrum zuständig für die Aufgaben, die nach dem Hochschulrecht dem für Hochschulen zuständigen Ministerium übertragen sind. Soweit das für Hochschulen zuständige Ministerium ermächtigt ist, Verordnungen zu erlassen, entscheidet das Ausbildungszentrum durch Satzung. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die §§ 5 Absatz 3, § 39 Absatz 2 Satz 7, § 53 Absatz 2 und Absatz 6 und § 58 Absatz 2 Satz 4 und 5 sowie § 77 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 HSG.

(5) Die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 HSG obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule. Sie oder er schafft die Voraussetzungen dafür, dass für die gesamte Hochschule ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt werden kann. Den erforderlichen Umfang der externen Evaluation und die näheren Anforderungen an die Akkreditierung und die externe Evaluation regelt das Kuratorium des Ausbildungszentrums.

§ 20

Aufgaben der Hochschule

(1) Die Hochschule hat die Aufgabe, Studiengänge für den öffentlichen Dienst und andere Dienstleistungsunternehmen anzubieten. Sie bildet insbesondere die Nachwuchskräfte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung aus.

(2) Zudem nimmt sie die Aufgaben einer Fachhochschule nach § 3 HSG in Verbindung mit § 94 HSG wahr, soweit dieser entsprechende Anwendung findet. Sie beteiligt sich an der Fortbildung insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und nimmt anwendungsbezogene Forschungsaufgaben sowie Beratungstätigkeiten für die öffentliche Verwaltung und andere Dienstleistungsunternehmen wahr.

(3) Die Hochschule hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie regelt ihre innere Organisation durch Satzung (Verfassung).

§ 21

Organe der Hochschule

Organe der Hochschule sind

1. der Senat,
2. die Präsidentin oder der Präsident,
3. die Fachbereichskonvente und
4. die Dekanate.

§ 22

Mitglieder der Hochschule

Mitglieder der Hochschule sind

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Dozierenden nach § 30 Absatz 1,
3. die übrigen Dozierenden und die Lehrbeauftragten,
4. die Studierenden und
5. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

§ 23

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat hat, soweit durch dieses Gesetz oder die Verfassung der Hochschule nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, die die gesamte Hochschule betreffen.

(2) Der Senat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Erlass und Änderung der Verfassung der Hochschule;
2. Erlass und Änderung der Satzungen über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen;
3. Erlass und Änderung von Evaluationssatzungen der Hochschule;
4. Entgegennahme des Berichts über die Evaluation der Organisationsstruktur der Hochschule;
5. Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans für den Bereich der Hochschule;
6. Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Gleichstellungsplans (§ 7 Absatz 4) für den Bereich der Hochschule;
7. Beschlussfassung über die Einteilung des Hochschuljahres sowie über Beginn und Ende der Unterrichtszeiten entsprechend § 47 HSG.

§ 24

Mitglieder des Senats

Der Senat besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten und
2. 14 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen entsprechend § 22 Nummer 2 bis 5 im Verhältnis 8 : 3 : 2 : 1; der ersten Mitgliedergruppe gehören auch die Dekaninnen und Dekane an.

Die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Diversitätsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.

§ 25

Ausschüsse des Senats

Der Senat kann Ausschüsse entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 bis 5 HSG bilden. Er muss einen Gleichstellungsausschuss bilden. Der Gleichstellungsausschuss soll geschlechterparitätisch besetzt sein. Er ist insbesondere bei der Erstellung des Gleichstellungsplanes nach § 7 Absatz 4 zu beteiligen.

§ 26

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschule.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Kuratorium des Ausbildungszentrums nach Anhörung des Senats gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Findungskommission beim Kuratorium gebildet, die aus neun Mitgliedern besteht. Fünf Mitglieder werden vom Kuratorium aus seiner Mitte, vier von der Hochschule aus der Mitte der Dekaninnen und Dekane nach näherer Regelung in den jeweiligen Satzungen des Ausbildungszentrums und der Hochschule gewählt. Unter den gewählten Mitgliedern sollen mindestens drei Frauen vertreten sein. § 27 Absatz 1 Satz 5 HSG gilt entsprechend. Die Findungskommission hat die Aufgabe, dem Kuratorium einen Vorschlag für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorzulegen; der Vor-

schlag soll mindestens zwei Personen umfassen und mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen, sofern ausreichend Bewerberinnen zur Verfügung stehen, die die Anforderungen erfüllen.

(3) Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten wird hauptberuflich ausgeübt. Sie oder er wird für sechs Jahre gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen; Wiederwahl ist zulässig. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten ist auch wählbar, wer nicht Professorin oder Professor ist, aber eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Auf eine öffentliche Ausschreibung kann durch Beschluss des Kuratoriums des Ausbildungszentrums mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder verzichtet werden. § 23 Absatz 6 Satz 14 HSG findet in Bezug auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gremien entsprechende Anwendung, § 23 Absatz 8 und 12 und § 26 HSG finden keine entsprechende Anwendung.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben. Sie oder er überträgt ihnen eigene Aufgaben. In der Satzung des Ausbildungszentrums wird insbesondere die Anzahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter geregelt.

(5) Sie werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Dekaninnen und Dekane, die die Beschäftigungsvoraussetzungen gemäß § 30 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 erfüllen, für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. § 24 Absatz 3 HSG findet keine entsprechende Anwendung. Mit dem Ende der Funktion als Dekanin oder Dekan endet auch die Funktion als Stellvertreterin oder als Stellvertreter.

(6) Sofern ein Präsident gewählt ist, soll der Vorschlag nach Absatz 5 Satz 1 mindestens eine Frau berücksichtigen. Sofern eine Präsidentin gewählt ist, soll der Vorschlag mindestens einen Mann berücksichtigen.

§ 27

Fachbereichskonvente

(1) Die Fachbereichskonvente beraten und entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Fachbereichs, soweit durch Gesetz oder die Verfassung der Hochschule nichts anderes bestimmt ist. Sie entscheiden insbesondere über die Angelegenheiten der Lehre im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(2) Fachbereichskonvente müssen die Anforderungen entsprechend § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HSG nicht erfüllen; eine Stimmenmehrheit der Dozierenden im Sinne des § 30 Absatz 1 muss gesichert sein. Unter den Mitgliedern der Fachbe-

reichskonvente sollen Frauen zu einem Drittel vertreten sein, mindestens müssen sie jedoch entsprechend ihrem Anteil an den jeweiligen Mitgliedergruppen vertreten sein.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident gehört den Fachbereichskonventen mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

§ 28

Dekanate

(1) Der Fachbereichsrat des jeweiligen Fachbereichs wählt die Dekanin oder den Dekan sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter für drei Jahre. Wählbar sind Dozierende, die die Beschäftigungsvoraussetzungen des § 30 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 2 erfüllen und dem jeweiligen Fachbereich angehören. Nur ausnahmsweise sind von anderen Dienstherren an die Hochschule abgeordnete Dozierende wählbar. Abweichend von Satz 2 kann für den Fachbereich Steuerverwaltung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus dem Kreis aller Dozierenden (§ 30) gewählt werden. Sie können vom Fachbereichsrat abberufen werden. Die Präsidentin oder der Präsident ist vor der Wahl zu hören. Bei der Wahl und Abberufung ist auf Verlangen eines Mitglieds geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt der zweite Wahlgang eine Woche später. Die Dekanate sollen geschlechterparitätisch besetzt werden.

(2) § 30 Absatz 5, 6 und 7 HSG findet keine entsprechende Anwendung.

§ 29

Hochschulzugang, Studierendenschaft

(1) Die Hochschule nimmt Hochschuleignungsprüfungen im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 3 HSG ab; die Hochschuleignungsprüfungsverordnung vom 13. Februar 2012 (NBl.MWV.Schl.-H. S. 3) gilt entsprechend. An die Stelle einer Hochschuleignungsprüfung kann eine Prüfung, die eine an der Hochschule ausbildende Stelle im Rahmen ihres Auswahlverfahrens erfolgreich durchgeführt oder durchführen lassen hat, treten, sofern diese inhaltlich vergleichbar mit einer Prüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 3 HSG ist und die Vergleichbarkeit, die Durchführung sowie das Prüfungsergebnis der Hochschule nachgewiesen werden.

(2) Die an der Hochschule ausbildenden Stellen melden der Hochschule die als Studierende an der Hochschule einzuschreibenden Personen. Die Hochschule versagt die Einschreibung, wenn Zugangshindernisse im Sinne des § 40 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 HSG vorliegen. Satz 2 gilt nicht, sofern das Studium im Rahmen eines Aufstiegs absolviert werden soll.

(3) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studentinnen und Studenten bilden die Studierendenschaft entsprechend § 72 HSG. Die laufenden Geschäfte können von einem kollegialen Leitungsorgan geführt werden.

(4) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht (§ 9 Absatz 1) als oberster Aufsichtsbehörde und der Präsidentin oder dem Präsidenten als unterer Aufsichtsbehörde.

(5) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge erheben. In diesem Fall ist am Ende des Haushaltsjahres eine Rechnung nach § 109 LHO aufzustellen. Die Studierendenschaft hat die Rechnung der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen; § 75 Absatz 2 Satz 2 HSG findet keine entsprechende Anwendung.

§ 30

Dozierende

(1) Die Dozierenden, die Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechend § 60 HSG wahrnehmen, sind grundsätzlich überwiegend in der Lehre tätig. Die Beschäftigungsvoraussetzungen dieser Dozierenden richten sich nach den Vorgaben des § 61 HSG. Für eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis bedarf es daneben der Erfüllung der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen sowie der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der jeweiligen Fachrichtung.

(2) Soweit dies zur Sicherstellung der nach § 94 HSG geforderten anwendungsbezogenen Lehre notwendig ist, können an der Hochschule auch Dozierende eingesetzt werden, die überwiegend in der Lehre tätig sind und den Studierenden je nach Qualifikation neben wissenschaftlichen Methoden auch Fachwissen und praktische Fertigkeiten vermitteln. Ihre Lehraufgaben haben sie nach Gegenstand und Inhalt mit der oder dem jeweils zuständigen Dekanin oder Dekan abzustimmen. Die Beschäftigungsvoraussetzungen dieser Dozierenden sind mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der jeweiligen Fachrichtung oder eine gleichwertige Vor- und Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung,
2. eine einschlägige fünfjährige berufliche Tätigkeit,
3. der Nachweis pädagogischer und didaktischer Eignung sowie
4. darüber hinaus, soweit eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis erfolgen soll, das Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen und die Laufbahnbefähigung für das jeweilige Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2, in der jeweiligen Fachrichtung.

§ 77 Absatz 1 HSG findet keine Anwendung.

(3) Dozierende, die überwiegend Lehraufgaben in Master-Studiengängen oder die Betreuung und Erstkorrektur von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten in Master-Studiengängen vornehmen oder Aufgaben im Bereich der Forschung wahrnehmen, müssen über Absatz 2 hinaus ein für das jeweilige Studienfach qualifizierendes, mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Dekanin oder Dekan ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 oder für den Fachbereich Steuerverwaltung das Vorliegen der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der dem jeweiligen Fachbereich zugehörigen Fachrichtung oder der Fachrichtung Allgemeine Dienste nachzuweisen.

(4) Promotionsvorhaben von Dozierenden im Sinne des Absatzes 3 können von der Hochschule gefördert werden, wenn an dem Promotionsthema ein dienstliches Interesse besteht. Ob ein dienstliches Interesse besteht, ist unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hochschule (§ 20) zu bestimmen.

§ 31

Lehrbeauftragte

Die Beschäftigungsvoraussetzungen des § 30 Absatz 1 bis 3 gelten, je nach Anforderung des Lehrauftrags, sinngemäß auch für die Erteilung der Lehraufträge an Lehrbeauftragte, die Aufgaben entsprechend § 66 HSG wahrnehmen. Von der zeitlichen Anforderung aus § 30 Absatz 2 Ziffer 2 sowie von der Anforderung aus § 30 Absatz 2 Ziffer 3 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern die Anforderungen des Lehrauftrags dies zulassen.

§ 32

Prüfungsordnungen

Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die zu einer beruflichen Tätigkeit befähigen, erlässt der Senat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereichsrat Studien- und Prüfungsordnungen als Satzung, soweit keine bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestehen.

§ 33

Verleihung von Hochschulgraden

(1) Die Hochschule verleiht

1. den Bachelor- oder Mastergrad bei Studiengängen, die durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung unter besonderer Berücksichtigung von § 49 Absatz 2 und 3 sowie 4 Satz 1 HSG akkreditiert worden sind, oder

2. den Diplomgrad mit der Angabe der Fachrichtung und dem Zusatz „Fachhochschule“ oder „FH“ als Hochschulgrad an Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der Hochschule.

(2) Form und Inhalt der Bachelor-, Master- oder Diplomurkunde und des Diploma Supplement sowie das Verfahren sind durch Satzung der Hochschule zu regeln.

Abschnitt 4

Verwaltungsakademie

§ 34

Verwaltungsakademie

(1) Die Verwaltungsakademie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Das Ausbildungszentrum regelt ihre innere Organisation durch Satzung.

(2) Träger der Verwaltungsakademie ist das Ausbildungszentrum.

§ 35

Aufgaben der Verwaltungsakademie

Die Verwaltungsakademie bildet Nachwuchskräfte der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, aus. Sie nimmt Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften wahr. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie Regelungen durch

Satzung treffen, die vom Kuratorium erlassen wird. Von dieser Regelung unberührt bleiben Regelungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, ber. Nr. 129), die vom Berufsbildungsausschuss zu treffen sind.

§ 36

Organ der Verwaltungsakademie

(1) Organ der Verwaltungsakademie ist ihre Leiterin oder ihr Leiter. Sie oder er ist gesetzliche Vertreterin oder Vertreter der Verwaltungsakademie, vertritt die Verwaltungsakademie nach außen und schließt mit dem Kuratorium des Ausbildungszentrums Zielvereinbarungen ab.

(2) Das Kuratorium wählt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsakademie, der im Einvernehmen mit dem Ausbildungsausschuss ergeht, eine Studienleiterin oder einen Studienleiter, die oder der die Leiterin oder den Leiter vertritt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter bereitet die Satzungen der Verwaltungsakademie vor, die vom Ausbildungszentrum erlassen werden.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen dürfen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen von den Benutzerinnen und Benutzern, Bewerberinnen und Bewerbern, Studierenden, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Aus-, Weiter- und Fortbildungsangeboten, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie Absolventinnen und Absolventen diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Nutzung der Einrichtungen, die Identifikation, die Zulassung, die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie für die Durchführung der Aus- und Weiterbildung erforderlich sind.

(2) Das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen dürfen die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 an die jeweiligen an den Fachbereichen und an der Verwaltungsakademie aus- oder weiterbildenden Stellen übermitteln, soweit diese Stellen betroffen sind. Eine Betroffenheit liegt insbesondere vor, soweit die Daten den Stand des Studiums oder der Aus- und Fortbildung, die An- und Abmeldung zu Prüfungen sowie krankheitsbedingte Fehlzeiten von Personen betreffen, die von der ausbildenden Stelle an das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung überwiesen worden sind.

(3) Die Hochschule regelt durch Satzung Einzelheiten zur Datenerhebung und -verarbeitung im Bereich der Forschung.

§ 38

Übergangsregelung für Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung, Jahresergebnis

Bis zum Abschluss des Geschäftsjahres 2025 finden abweichend von § 4 Absatz 1 und 3 für die Aufstellung und Prüfung des Jahresergebnisses die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 623), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung und die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Kameral vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 623), in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, entsprechende Anwendung. Das Kuratorium stellt aufgrund des Prüfungsberichts das Jahresergebnis fest. Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2025 ist das Jahresergebnis unverzüglich durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt prüfen zu lassen.

§ 39

Übergangsregelung für Beamtenverhältnisse auf Zeit

(1) Für Lehrkräfte, die sich am 19. Mai 2022 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befanden, ohne zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn zu stehen, gelten die §§ 17 und 28 des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60) in der bis zum Ablauf des 19. Mai 2022 geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln ist, wenn die Lehrkräfte sich mindestens drei Jahre in einem Beam-

tenverhältnis auf Zeit befunden und darin bewährt haben. § 7 Absatz 6 LBG findet keine Anwendung.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Landes, die am 19. Mai 2022 nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 AZG in der bis zum Ablauf des 19. Mai 2022 geltenden Fassung beurlaubt waren, gelten die §§ 17 und 28 in der bis zum Ablauf des 19. Mai 2022 geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Beurlaubung fort.

§ 40

Übergangsregelungen für hauptamtliche Lehrkräfte

Für Dienst- und Arbeitsverhältnisse am Ausbildungszentrum, die bis zum Ablauf des [bitte einfügen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] entstanden sind, gelten bezüglich Aufgabenzuschnitt, mitgliedschaftlicher Stellung sowie Wählbarkeit der Lehrkräfte die Vorschriften des § 28 Absatz 1 bis 3 AZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178, 190), in der zum Ablauf des [bitte einfügen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter. Das Lehrdeputat (§ 6 Absatz 4) dieser Personen ergibt sich aus den jeweils geltenden Vorgaben für Dozierende im Sinne des § 30 Absatz 1. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für die bis zum Ablauf des [bitte einfügen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] an das Ausbildungszentrum abgeordneten Lehrkräfte, soweit die Abordnung nicht dauerhaft beendet wird.

§ 41

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das AZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178, 190), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Dirk Schrödter

Ministerpräsident

Minister und Chef
der Staatskanzlei

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die das Ausbildungszentrum betreffenden gesetzlichen Neuerungen sind die Themen Wirtschaftsführung, Gleichstellung und Datenschutz.

Der Kern der gesetzlichen Novellierung liegt jedoch im Bereich der Hochschule. Die Neuordnung der Mitgliedergruppen der Hochschule sowie die Beschäftigungsvoraussetzungen sind hier als wesentliche Änderungen zu nennen. Im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit wird durch die gesetzlichen Regelungen ein Organisationsgefüge geschaffen, das hochschulangemessen ist und zukünftigen (Re-) Akkreditierungsverfahren für Studiengänge Rechnung trägt. Die Besonderheiten der bundesgesetzlichen Regelung zur Ausbildung von Beschäftigten in der Steuerverwaltung machen vereinzelt Ausnahmeregelungen notwendig.

Durch eine Übergangsregelung wird dem Vertrauen der bisher an der Hochschule tätigen Beschäftigten Rechnung getragen und unbillige Härten werden vermieden.

B. Besonderer Teil**Zu § 1****Absatz 1**

Die am Ausbildungszentrum ausbildenden Stellen sind das Land Schleswig-Holstein, die kommunalen Stellen sowie die Deutsche Rentenversicherung Nord. Sie sind Träger des Ausbildungszentrums (vgl. Abs. 2).

Zu § 2**Absatz 1**

Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule nimmt zugleich die Leitungsfunktion am Ausbildungszentrum und an der Verwaltungsakademie wahr. Dass der Präsident nur von der Hochschule gewählt wird, ist auf die Erfordernisse der Wissenschaftsfreiheit zurückzuführen. Anders als an der Verwaltungsakademie können sich die an der Hochschule tätigen Dozierenden sowie die Studierenden auf die Wissenschaftsfreiheit berufen.

Absatz 2

Die Möglichkeit der Zuweisung von Aufgaben aus dem Bereich des Ausbildungszentrums von der Leitung auf die Studienleitung präzisiert das bestehende Weisungsrecht der Leitung des Ausbildungszentrums. Je nach Umfang der Abwesenheitsver-

tretung sollte das Aufgabenspektrum der Studienleitung derart gestaltet werden können, dass die Besoldungsgruppe der Studienleitung (A 16) gerechtfertigt ist.

Zu § 4

Absatz 1 – 3

Die bisherige Form der kameralen Wirtschaftsführung ist mit dem Auslaufen der gesetzlichen Regeln zur Kameralistik der kommunalen Haushalte einer externen Rechnungsprüfung nur noch schwer zugänglich. Die Rechnungsprüfungsämter der Kreise und kreisfreien Städte, denen bisher der Prüfauftrag für das Ausbildungszentrum zukam, prüfen regelmäßig nur noch nach den Regeln der kommunalen Doppik.

Nach der internen Evaluation einer am Ausbildungszentrum gebildeten Arbeitsgemeinschaft ist die Haushaltsführung nach kaufmännischen Grundsätzen für das Ausbildungszentrum passend. Die Absätze 1 bis 3 geben die erforderlichen Rahmenbedingungen vor. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts kann hierbei nach den Vorschriften des HGB oder der GemHVO erfolgen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt künftig durch Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer bzw. durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (vgl. § 319 Abs. 1 S. 1 HGB). Ein Wechsel zur neuen Wirtschaftsführung erfolgt zum Jahr 2026.

Die Rückstellungsverpflichtungen nach § 249 HGB sind für das Ausbildungszentrum deutlich zu umfangreich. Aus diesem Grund erfolgt an dieser Stelle eine Beschränkung und der Verweis auf § 24 GemHVO.

Absatz 4

Aufgrund der veränderten Vorgaben zur Wirtschaftsführung ist eine Anpassung der Regelungen zur Anwendbarkeit der LHO erforderlich.

Zu § 6

Absatz 1 und 2

Die thematisch eng beieinanderliegenden Themengebiete „Dienstherr“, „Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter“ und „Beschäftigte“ sind nunmehr in einem Paragraphen zusammengefasst. Die Dienstherrnfähigkeit muss besonders geregelt werden, da anders als bei staatlichen Hochschulen nicht das Land der Dienstherr ist. Als Dienstherr darf das AZV Beamtinnen und Beamte in jeder der in § 13 Absatz 2 LBG genannten Fachrichtungen einstellen.

Soweit das Ausbildungszentrum Beamtinnen und Beamte einstellt, werden diese grundsätzlich in der Fachrichtung Allgemeine Dienste nach

§ 13 Absatz 2 Nummer 10 LBG eingestellt. Das gilt auch für die Lehrkräfte. Der Fachbereich, in dem das Lehrpersonal eingesetzt ist, determiniert die beamtenrechtliche Fachrichtung nicht zwingend. Ausschlaggebend sind die Anforderungen, die wegen der zu lehrenden Inhalte zu machen sind.

Alle Beschäftigten sind Beschäftigte des Ausbildungszentrums. Die historisch bedingte Unterscheidung entspricht nicht mehr der Organisationsstruktur. Dass in der tatsächlichen Umsetzung übergeordnete Regelungen beachtet werden müssen (z.B. für die professorierbaren Dozierenden das Recht aus Art. 5 Absatz 3 GG oder insgesamt beamten- oder tarifrechtliche Regelungen), bedarf rechtsförmlich keiner Erwähnung.

Die Bezugnahme auf die Voraussetzungen des § 30 für eine hauptamtliche Tätigkeit in der Lehre an der Hochschule dient der Klarstellung.

Absatz 3

Folge des Vorbehalts des Gesetzes ist, dass das sog. Lehrdeputat jedenfalls an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung durch Gesetz zu regeln ist [vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 02.07.2021, Az.: 1 B 433/21 = BeckRS 2021, 17779].

Auch für die im Bereich der Verwaltungsakademie eingesetzte Beamtinnen und Beamte ist die Ausgestaltung der Lehrverpflichtungsstunden eine Regelung, die den dienstlichen Alltag wesentlich bestimmt. Denn grundsätzlich haben die Lehrkräfte an der Verwaltungsakademie keine Anwesenheitspflicht. Das heißt, die Vorgabe einer Lehrstundenzahl bestimmt darüber, in welchem zeitlichen Umfang die Lehrkräfte tatsächlich in der Lehre tätig sein müssen. Des Weiteren bestimmt die Lehrstundenanzahl unabhängig von der formellen wöchentlichen Arbeitszeit ein materielles Pensum an Arbeit, das die Beamtinnen und Beamten in der Regel abzuleisten haben. Sachlich angemessen ist bei Beamtinnen und Beamten, wesentliche dienstliche Pflichten durch Gesetz zu regeln.

Zu § 7

Die Gleichstellungsbeauftragte wird an der Hochschule durch den Senat gewählt. Durch die Wahl wird sie gleichzeitig auch für den Bereich des Ausbildungszentrums und der Verwaltungsakademie bestellt. Dies ist im Hinblick auf § 18 Abs. 1 GStG auch unproblematisch, da für das Ausbildungszentrum und die Verwaltungsakademie eine Gleichstellungsbeauftragte durch die Dienststellenleitung bestellt werden könnte.

Grundsätzlich ist intendiert, dass auch die Verwaltungsakademie eine Vertreterin entsendet, da die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Verwaltungsakademie durch die Gleichstellungsbeauftragte der FHVD wahrgenommen werden (s.o.). Sollte sich in der Praxis keine an der Verwaltungsakademie eingesetzte Vertreterin für diese Aufgabe finden, kann eine Beschäftigte aus dem Einsatzbereich der FHVD oder dem AZV entsandt werden.

Zu § 8

Die Einführung einer oder eines Beauftragten für Diversität trägt dem Inklusionsgedanken, dem Landesaktionsplan gegen Rassismus und der BNE-Strategie des Landes Rechnung. Ein reiner Verweis auf § 27a HSG bietet sich aufgrund der besonderen Situation des Ausbildungszentrums nicht an. Die genauere Ausgestaltung kann internen Regelungen vorbehalten bleiben. Die Wahl der oder des Diversitätsbeauftragten durch den Senat stärkt die Akzeptanz für ihre oder seine Arbeit. Analog zur Gleichstellungsbeauftragten erstreckt sich der Tätigkeitsbereich auch auf das Ausbildungszentrum und die Verwaltungsakademie.

Zu § 10**Absatz 4**

Die Ziele der Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE-Strategie) sind auch am Ausbildungszentrum zu berücksichtigen und sollen Niederschlag im Aus- und Weiterbildungsprogramm der Einrichtungen des Ausbildungszentrums finden.

Zu § 11

Auch die Leitung des Ausbildungszentrums ist ein Organ, da sie für das Ausbildungszentrum die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt und insoweit auch über Vertretungsmacht verfügt.

Zu § 12

Das Kuratorium ist oberstes Entscheidungsorgan des Ausbildungszentrums. Der nicht abschließende Katalog an Entscheidungsbefugnissen steckt den Kompetenzrahmen innerhalb des Ausbildungszentrums ab.

Für den Bereich der Hochschule hat der Senat die Entscheidungskompetenz für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. § 23 Abs. 1), soweit sich nicht aus dem Katalog des § 12 oder der Verfassung der Hochschule ein anderes ergibt.

Sowohl bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten als auch bei der Berufung von Dozierenden für den Bereich der Hochschule hat diese selbst ein die Wissenschaftsfreiheit absicherndes Mitspracherecht. Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bilden neun Mitglieder eine Findungskommission, die aus fünf Kuratoriumsmitgliedern und vier Mitgliedern der Hochschule besteht. Bei der Berufung von Dozierenden ergibt sich aus der Berufsordnungsordnung (Berufsordnungsordnung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung vom 26. Juni 2014), dass dem Berufungsausschuss unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten die jeweils

betroffene Dekanin oder Dekan, eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer und einer Vertreterin oder ein Vertreter der an der Hochschule ausbildenden Stellen aus dem Fachbereichsrat angehören. Der Berufungsausschuss erarbeitet einen Berufungsvorschlag, welcher im Fachbereichsrat beraten wird. Das Votum des Fachbereichsrates wird dem Kuratorium vorgelegt, welches über die Einstellung oder Anstellung entscheidet.

Zu § 13

Dem Kuratorium gehören zwölf Mitglieder an, die von den Trägern des Ausbildungszentrums berufen werden. Für das Land Schleswig-Holstein beruft der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin fünf Vertreterinnen und Vertreter. Berufen werden insbesondere Personen, die die am Ausbildungszentrum ausbildenden Stellen vertreten (Polizei, Steuerverwaltung, Justiz und Allgemeine Verwaltung). Eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Bildung und Hochschulen zuständigen Ministeriums ist wegen der fachlichen Nähe regelmäßig zu bestellen. Die Mitwirkung im Kuratorium durch Vertreterinnen oder Vertreter des Landes ist unabhängig von den sonstigen gesetzlichen Aufgaben, wie der Ausübung der Rechtsaufsicht oder der Ausübung der Aufsicht über die Hochschule als nicht staatliche Hochschule.

Zu § 14

Die Fachbereichsräte als nicht genuin hochschulrechtliche Gremien setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der an der Hochschule ausbildenden Stellen und Hochschulvertreterinnen und -vertretern zusammen.

Zu § 15

Absatz 3 bis 4

Das Vorschlagsrecht der Fachbereichsräte für das am Fachbereich tätige Personal muss an die neue Lehrkörperstruktur angepasst werden. Die Hochschulvertreter rekrutieren sich in der Regel aus Dozierenden, die über die notwendige wissenschaftliche Qualifikation verfügen, um als Hochschullehrende tätig zu sein. Diese Qualifikationsanforderung ist Folge der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG und erforderlich, um den gestiegenen Anforderungen an die (Re-) Akkreditierung von Studiengängen gerecht zu werden (s. Begründung zu § 22).

Stehen nicht genügend Personen, die über diese Qualifikation verfügen, für eine Tätigkeit im Fachbereichsrat zur Verfügung, können auch andere Dozierende in dieses Gremium berufen werden. Dies gilt insbesondere für den Fachbereich Steuerverwaltung, der nicht den insofern strengen Vorgaben zur Akkreditierung unterliegt.

Die konkrete Zusammensetzung der Fachbereichsräte ist durch Satzung zu regeln, da die unterschiedlichen Fachbereiche verschieden strukturiert sind und zusammen-

gesetzt sind. Die Regelung durch Satzung eröffnet insoweit die Möglichkeit flexibler Ausgestaltung.

Absatz 7

Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums soll nicht nur mit beratender Stimme in den Fachbereichsräten und im Ausbildungsausschuss (§ 16 Abs. 5) teilnehmen, sondern auch ein Antragsrecht haben, um den Belangen der jeweiligen Einrichtungen des Ausbildungszentrums eine Stimme zu geben.

Zu § 19

Absatz 1:

Nach Hochschulrecht können Fachhochschulen ihrer gesetzlichen Bezeichnung nach die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ hinzufügen oder anstelle der gesetzlichen Bezeichnung die Bezeichnungen „Hochschule“ oder „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ verwenden.

Bundesweit hat sich bei der Benennung der Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes (FHÖD) der Trend durchgesetzt, die Bezeichnung „Fachhochschule“ durch die Bezeichnung „Hochschule“ zu ersetzen. Von insgesamt 35 FHÖD führen 26 den Begriff „Fachhochschule“ nicht mehr im Namen selbst, allenfalls im Namenszusatz (Stand: Juni 2021). Von diesen bieten 12 FHÖD (noch) keinen Masterstudiengang an. Im Hinblick darauf, dass an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung künftig Masterstudiengänge angeboten werden könnten und sich insbesondere das Bild einer modernen Hochschule nach außen manifestieren soll, wird sich diesem Trend angeschlossen. Ferner können sich nach der Neubenennung alle Bereiche des öffentlichen Dienstes, nicht nur die exekutiven, unmittelbar angesprochen fühlen.

Das Recht der Hochschule, den Namen flexibel durch Verfassung zu ändern, gibt dieser die Möglichkeit, auch nach der geplanten Gesetzesnovelle Anpassungen ihres Namens vorzunehmen, ohne dass das Gesetz erneut anzupassen wäre. Damit ist gleichzeitig eine Übergangslösung geschaffen, mit der die Hochschule den bisherigen Namen „Verwaltungsfachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung“ (vgl. § 1 Abs. 1 Verfassung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung vom 2. Dezember 2008) weiter – auch für einen Zeitraum nach der AZG-Novelle – führen kann, bis die organisatorischen Vorkehrungen für eine Umbenennung getroffen worden sind. Die Hochschule soll nicht wie andere Hochschulen in privater Trägerschaft eine Bezeichnung führen müssen, die Auskunft über den Träger der Hochschule gibt. Daher ist § 76 Abs. 8 S. 2 HSG nicht anzuwenden.

Absatz 4:

Die Regelungen zu Hochschulen in freier Trägerschaft im HSG (§§ 76 bis 81) gelten weiterhin unmittelbar. So heißt es in der ursprünglichen Gesetzesbegründung von 1974: „Die Verweisung auf den Abschn. IX des Hochschulgesetzes (HSG) stellt klar,

daß das HSG grundsätzlich gilt, soweit es Bestimmungen für nichtstaatliche Hochschulen enthält. Bei der Verwaltungsfachhochschule handelt es sich um eine solche Hochschule, weil nicht das Land, sondern eine Körperschaft Träger dieser Einrichtung ist. Sie bedarf auch als verwaltungsinterne Ausbildungsstätte einer Anerkennung durch den Kultusminister (§§ 104, 107 HSG). Zugleich wird dadurch gewährleistet, daß das Niveau der Verwaltungsfachhochschule auf gleicher Höhe steht wie das anderer (externer) Fachhochschulen.“

Diese historische Gegebenheit erklärt auch die Unterscheidung in der Verweisungstechnik. Zum einen wird das HSG für entsprechend anwendbar erklärt und zum anderen wird der o.g. Abschnitt (deklaratorisch) explizit für unmittelbar anwendbar erklärt.

Die von der Anwendbarkeit ausgenommenen Regelungen in § 3 Abs. 3 HSG betreffen die Förderung von Unternehmensgründungen durch die Hochschule, die an der FHVD nicht vorgesehen ist.

Der Ausschluss der § 4 Abs. 2 S. 3 u. 4 HSG und § 27a HSG ist noch aktuell. Zum einen soll an der FHVD keine Ethikkommission als Ausschuss des Senates gebildet werden. Zum anderen regelt § 27a HSG den Einsatz einer oder eines Diversitätsbeauftragten. Hierzu gibt es nunmehr eine eigene Regelung im AZG (§ 8). Der Anwendbarkeitsausschluss soll bestehen bleiben. Damit wird klargestellt, dass nur die neuen Regeln im AZG zur oder zum Diversitätsbeauftragten gelten.

§ 12 HSG regelt die Verpflichtung der Hochschulen zur Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen. Da die Hochschule auf die Anmeldungen der auszubildenden Stellen sowie die ausbildungsrechtlichen Vorgaben angewiesen ist, kann eine solche Planung realistisch nicht erfolgen.

§ 15 Abs. 3 HSG ist in § 16 Abs. 3 HSG verlagert worden. Danach muss auf Antrag der Gruppe der Studierenden eine Angelegenheit der Lehre, des Studiums oder von Prüfungen, die gegen die Stimmen der Studierenden abgelehnt oder beschlossen worden ist, in einer späteren Sitzung erneut beraten werden.

Für die Regelung der Einzelheiten über die beruflichen Hochschulzugangsberechtigungen durch Verordnung soll auch für die Studiengänge an der FHVD ausschließlich das für Hochschulen zuständige Ministerium zuständig sein.

Durch die Aufnahme des § 77 HSG in § 19 Abs. 4 S. 4 AZG wird klargestellt, dass die Erteilung von Lehrgenehmigungen nach § 77 Abs. 3 HSG durch das Bildungsministerium erfolgt.

Die Prüfungsvorschriften für Studiengänge, die zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung führen, werden gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 HSG und § 32 Abs. 1 AZG als Verordnung nach § 26 LBG erlassen.

Zu § 20

Die Aufgabenzuweisungsnorm des § 20 steckt zugleich den Rahmen ab, in dessen eine freie Wissenschaft an der Hochschule gewährleistet ist. Da an der Hochschule ausschließlich Beschäftigte für den öffentlichen Dienst ausgebildet werden, ist dieser im Vergleich zu sonstigen Hochschulen und Universitäten enger gesteckte Rahmen gerechtfertigt (vgl. hierzu auch BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176). An der Hochschule steht nicht die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium an erster Stelle, sondern das Angebot von Studiengängen für den öffentlichen Dienst, also die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Die Hochschule nimmt Forschungsaufgaben als Fachhochschule im Sinne des § 94 HSG nur in dem Umfang wahr, wie es zur Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium erforderlich ist. Hingegen dient die an den wissenschaftlichen Hochschulen betriebene Forschung – neben der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium – ganz allgemein der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Entsprechend größer ist dort der Freiraum für Wissenschaft und Forschung.

Zu § 22

Die Mitgliederstruktur an der Hochschule wird durch die Gesetzesneufassung neu geordnet. Bisher waren alle hauptamtliche Lehrkräfte an der Hochschule einer Mitgliedergruppe zugeordnet. Unterscheidungen nach dem jeweiligen Qualifikationsniveau und ein dementsprechend differenziert zugeschnittenes Aufgabenspektrum gab es nicht. Lediglich die nebenamtlichen Lehrkräfte erhielten einen abweichenden Status sowie einen eingeschränkten Aufgabenbereich.

Die aktuell an der Hochschule tätigen hauptamtlichen Lehrkräfte verfügen über unterschiedliche Qualifikationsniveaus (überwiegend (DQR/EQR 6 – 8, vereinzelt DQR/EQR 5; Personen mit der Qualifikation Angestelltenlehrgang II), die mithin nicht in jedem Fall den Anforderungen des § 61 HSG (DQR/EQR 8) entsprechen. Die tatsächliche Wahrnehmung professoraler Aufgaben im Sinne des § 60 HSG ist folglich aktuell nicht von jeder hauptamtlichen Lehrkraft erfüllbar.

Die bisherige Zusammensetzung der Mitgliedergruppen wird den Anforderungen der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und den Vorgaben der Re- / Akkreditierung von Studiengängen nicht gerecht.

Zum einen folgt aus der Wissenschaftsfreiheit, dass der Gesetzgeber hochschulorganisationsrechtliche Regelungen vorgegeben muss, die sicherstellen, dass eine freie Wissenschaft möglich ist. Hierfür müssen die Mitgliedergruppen der Hochschule homogen zusammengesetzt sein (Homogenitätsprinzip). Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei Zusammensetzung dieser Mitgliedergruppen findet dort seine Grenzen, wo entgegen typischer Interessenlagen und sachlicher Unterschiede Mitglieder der Hochschule der gleichen Gruppe zugeordnet werden. Wegen des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG und dem aus der Wissenschaftsfreiheit abgeleiteten Hochschulselbstverwaltungsrechts, auf das sich die einzelnen Mit-

glieder der Hochschule berufen können, dürfen wesentlich ungleiche Personen- und Interessengruppen nicht einer gleichen Mitgliedergruppe zugeordnet werden.

Die Dozierenden, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation zur Hochschullehre i.S.d. § 60 HSG befähigt sind, müssen an der Hochschule eine eigene Gruppe stellen. Diese Personengruppe kennzeichnet ihre wissenschaftliche Qualifikation und die Aufgabe, selbstständig ein wissenschaftliches Fach in Lehre und Forschung zu vertreten. Sie prägen die Hochschule als wissenschaftliche Einrichtung, tragen erhöhte Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und den wissenschaftlichen Rang der Hochschule. Sie sind mit der Wissenschaft eng verbunden. Die aufgezählten besonderen Eigenschaften der Dozierenden, die professorale Aufgaben im obigen Sinne wahrnehmen, begründet auch die Eignung, darüber zu wachen und es sicherzustellen, dass die im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule getroffenen organisationsrechtliche Entscheidungen wissenschaftsadäquat sind.

Dies gilt, obwohl auch andere Dozierende auf Hochschulniveau wissenschaftliche Erkenntnisse oder berufspraktische Fertigkeiten vermitteln und ebenso forschen. Die unterschiedlichen wissenschaftlichen Qualifikationen schließen eine gemeinsame typische wissenschaftsbezogene Interessenlage mit den Dozierenden, die professorale Aufgaben wahrnehmen, aus. Denn das wissenschaftliche Anforderungsprofil der übrigen Dozierenden ist nicht nur andersartig; diesen Dozierenden fehlt der Nachweis zur Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, der in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird. Sie ist der Nachweis der Befähigung zu eigenständiger und besonders vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Nur den Dozierenden, die professorale Aufgaben wahrnehmen, kann die Modulverantwortung für ein Modul mit wissenschaftlicher Ausrichtung übertragen werden, sodass Standards für die Programmakkreditierung eines Studienganges genügt werden kann [beispielhaft hierfür: Beschluss des Akkreditierungsrates vom 27.06.2023, Studiengang Allgemeine Verwaltung/ Public Administration an der FHVD].

Die Dozierenden, die professorale Aufgaben wahrnehmen, sind daher einer Mitgliedergruppe der Hochschule zuzuordnen und dieser ist durch entsprechende Mehrheitsverteilung im Senat auch ausschlaggebender Einfluss vorbehalten. Nur so ist ein hochschulorganisationsrechtlicher Rahmen vorgegeben, der eine freie Wissenschaft ermöglicht [vgl. zu alledem HessStGH, Beschluss vom 01.12.2023, Az. P. St. 2891].

Zudem wird in den aktuellen Akkreditierungsberichten für die Studiengänge des Fachbereichs Polizei und Allgemeine Verwaltung empfohlen, den Anteil an Lehrkräften zu erhöhen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. Das Fehlen einer Binnendifferenzierung nach den Qualifikationsniveaus der Lehrkräfte wird explizit bemängelt [vgl. Akkreditierungsbericht Programmakkreditierung Studiengang Polizeivollzugsdienst an der FHVD vom 14.06.2018, S. 51]. Für den Erfolg künftiger Re-/ Akkreditierungsverfahren von Studiengängen ist die Einführung einer Binnendifferenzierung nach professorierbaren und nicht professorierbaren Kräften unter den Mitgliedern der Hochschule sehr wahrscheinlich Voraussetzung. Um den gestiegenen Anforderungen an Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) zu genügen, muss

eine gesetzliche Differenzierung innerhalb des Lehrkörpers und eine entsprechende homogene Gruppenbildung an der Hochschule eingerichtet werden.

Für die hauptamtlichen Lehrkräfte wird daher zukünftig die Binnendifferenzierung nach Dozierenden, die professorale Aufgaben wahrnehmen und die eine entsprechende Funktionsbezeichnung führen dürfen und den sonstigen Dozierenden eingeführt.

Da abweichend von § 13 Abs. 1 HSG auch Lehrbeauftragte Mitglieder der Hochschule sind und die Bezeichnung der Lehrkräfte vom Hochschulrecht abweicht, ist zur übersichtlicheren Gestaltung eine eigene Vorschrift zu den Mitgliedern der Hochschule aufzunehmen. Orientierte sich die Neuregelung strikt an den hochschulrechtlichen Regelungen, entfielen die Repräsentation der Lehrbeauftragten im Senat. Diese wären lediglich Angehörige, aber keine Mitglieder der Hochschule (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG). Der Ausbildungspraxis an der Hochschule wird diese streng am Hochschulrecht orientierte Regelungsvariante nicht gerecht. Die Lehrbeauftragten stellen eine große Gruppe unter den Lehrenden dar, die den engen an die aktuellen Bedürfnisse angepassten Praxisbezug der Ausbildung an die öffentliche Verwaltung gewährleisten soll.

Zu § 24

Folge der Neustrukturierung des Lehrpersonals ist auch eine Anpassung des Repräsentationsverhältnisses der Mitgliedergruppen im Senat der Hochschule.

Der zweiten Mitgliedergruppe, zu der ursprünglich nur die nebenamtlichen Lehrkräfte gezählt wurden, werden nunmehr auch die nicht professorierbaren Dozierenden zugeordnet. Das Repräsentationsverhältnis der Mitgliedergruppen ist aus dem HSG entnommen, vgl. dort § 21 Abs. 3 HSG. Die professorierbaren Dozierenden, die mit Professoren im Hochschulbereich vergleichbar sind, sollen mit 8 Vertretern die Stimmenmehrheit haben, sodass sie bei geschlossenem Stimmverhalten die übrigen Mitgliedergruppen überstimmen können. Dieses Stimmenverhältnis ist ebenso Folge der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG, nach der hochschulorganisationsrechtlich ein Rahmen geschaffen werden muss, in dem freie Wissenschaft möglich ist.

Zur Angleichung an das Hochschulrecht, gehören neben der Gleichstellungsbeauftragten auch die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie die oder der Diversitätsbeauftragte dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

Zu § 26**Absatz 4**

Die ursprüngliche „Kann“-Regelung zur Übertragung von durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf die Stellvertretungen wird der aktuellen Stellung der Stellvertretungen sowohl in Bezug auf deren festen Aufgabenbereiche als auch auf die Besoldungsstruktur nicht mehr gerecht. Eine bloße Abwesenheitsvertretung ohne dauerhaftes eigenes Aufgabenspektrum ist für die Stellvertretungen nicht mehr vorgesehen.

Absatz 5

Zur Wahl der Stellvertretung ist eine qualifizierte Mitglieder Mehrheit nicht mehr notwendig. Es hat sich in der Vergangenheit – je nach Besetzung des Senates – regelmäßig gezeigt, dass die Sicherstellung dieser Mehrheitsverhältnisse mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. In der Sache ist kein Grund ersichtlich, aus dem ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss zwingend notwendig wäre.

Das skizzierte Problem der Mehrheitsbildung wird dadurch verstärkt, dass mit dem Ende der Funktion als Dekanin oder Dekan auch die Funktion als Stellvertreterin oder als Stellvertreter endet. Im Weiteren erfolgt die deklaratorische Klarstellung, dass die Funktion als Stellvertretung nur von einer Dekanin oder einem Dekan wahrgenommen werden kann. Verliert die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber das Dekanat, so endet auch die Stellvertretungsfunktion.

Absatz 6

Durch Absatz 6 wird eine Quotenregelung zur Förderung der Gleichstellung eingeführt.

Zu § 27

Als genuin hochschulrechtliches Gremium ist im Gegensatz zum Fachbereichsrat eine Stimm Mehrheit für Dozierende, die professorale Aufgaben wahrnehmen (§ 30 Abs. 1), sicherzustellen. Dies kann auch durch die Gewährung von Mehrstimmrechten erfolgen, soweit am jeweiligen Fachbereich die Dozierende gem. § 30 Abs. 1 zahlenmäßig nicht die Mehrheit stellen können. Die Einzelheiten der Zusammensetzung und der Stimmenverteilung regelt die Hochschule durch Satzung.

Zu § 28

Die Besetzung des Dekanats soll grundsätzlich mit dauerhaft an der Hochschule beschäftigten Dozierenden erfolgen, da das Aufgabenspektrum des Dekanats, mit dem ggf. auch die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule einhergeht, eine gewisse Kontinuität und Periode ununterbrochener Sacharbeit not-

wendig macht, die nicht durch das Ende einer Abordnung vorzeitig beendet werden sollte.

Das Dekanat wird an den Hochschulen üblicherweise von den Professorinnen und Professoren besetzt (vgl. § 30 Abs. 2 HSG). Jedoch ist wegen der begrenzten personellen Ressourcen und der vorwiegend administrativen Tätigkeiten im Dekanat eine Öffnung vorzunehmen. Auch die Dozierenden gem. § 30 Abs. 3 S. 2 verfügen über die fachlichen Voraussetzungen sowie die beruflichen Erfahrungen, die ihnen die Erfüllung von Leitungsaufgaben ermöglichen.

Da für den Fachbereich Steuerverwaltung die insofern strengeren Anforderungen an akkreditierte Studiengänge nicht gelten, kann für die Besetzung der Stellvertretung eine Ausnahme hinsichtlich der Anforderungen an die fachliche Qualifikation zugelassen werden.

Zu § 29

Absatz 1

Die Hochschule muss zukünftig eine Eignungsprüfung für „Aufsteiger/innen“, die nicht die Hochschulzugangsvoraussetzungen erfüllen, abnehmen können (vgl. § 20 Abs. 1 S. 3 ALVO). Dies bedarf einer Rechtsgrundlage. Einigkeit besteht darin, dass die Eignungsprüfung (Studierfähigkeit) erst erfolgen kann, wenn das Auswahlverfahren beim Dienstherrn positiv abgeschlossen wurde.

Sofern einzelne Dienstherrn in ihr Auswahlverfahren inhaltlich anspruchsvolle Elemente integriert haben, die das tatsächliche Vorliegen einer Studierfähigkeit für den jeweiligen Fachbereich bei Bewerberinnen und Bewerbern bereits im Rahmen des Auswahlverfahrens sicherstellen sollen, kann das entsprechende Ergebnis zum Nachweis der Hochschuleignung grundsätzlich herangezogen werden. Die Hochschule muss sich vor Aufnahme des Studiums vom Vorliegen der Voraussetzungen überzeugen (können).

Absatz 2

Notwendig ist eine Rechtsgrundlage, die verhindert, dass eine Person, die endgültig die (Laufbahn-) Prüfung nicht bestanden hat, nochmals – bei einem anderen Dienstherrn/ einer anderen ausbildenden Stelle – das Studium antritt. Eine solche Regelung ist analog zu § 40 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG ein Zugangshindernis zur Hochschule. Die einzige Stelle, welche Überblick über die endgültig nicht bestandenen Prüfungen hat, ist die Hochschule. Dementsprechend sollte diese bei Anmeldungen der Bewerber durch die Dienstherrn prüfen können, ob ein Zugangshindernis besteht, weil die Person zuvor Prüfungen endgültig nicht bestanden hat. Wegen der Auswirkungen einer etwaigen Ablehnung der Personen wegen endgültig nicht bestandener Prüfungen auf deren weitere berufliche Qualifikation bedarf es einer formal gesetzlichen Regelung.

Das endgültige Nichtbestehen der Prüfung soll nur in der jeweiligen Laufbahn berücksichtigt werden. So ist es beispielsweise Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtern möglich, nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung im Rahmen der Polizeiausbildung, in die allgemeine Verwaltung zu wechseln. Da vor dem Zugang zur Hochschule ein Auswahlverfahren bei der entsendenden Stelle durchgeführt wird, ist von dieser Stelle bereits abzufragen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Studiengang Prüfungen endgültig nicht bestanden hat. Eine nicht wahrheitsgemäße Angabe durch die Bewerberin oder den Bewerber ist Grundlage der Rücknahme der Beamtenernennung oder einer Kündigung des Ausbildungs- / Arbeitsverhältnisses.

Die Ausnahmeregelung in Satz 3 soll Personen, die nach einem endgültigen Nicht-Bestehen der Prüfung(en) für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, erfolgreich eine Ausbildung in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, absolviert haben und sich in der Folge in der beruflichen Praxis besonders bewährt haben, die Möglichkeit eröffnen, einen Aufstieg (auch) im Rahmen des Studiums zu absolvieren. Dies betrifft nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere Personen, die in einem jungen Alter aufgrund fehlender persönlicher Reife und / oder Lebenserfahrung das Studium (noch) nicht erfolgreich bestreiten konnten.

Zu § 30

Absatz 1

Die gesetzliche Bezeichnung Dozierende erfolgt aus Klarstellungsgründen: Die professorierbaren Kräfte führen die Amtsbezeichnung Professor oder Professorin nicht, da sie normale Laufbahnbeamtinnen und -beamte sind. Sie haben kein Statusamt einer Professorin oder eines Professors nach § 118 Abs. 1 LBG inne. Sie dürfen die akademische Funktionsbezeichnung/ Berufsbezeichnung „Professorin/Professor“ den Vorgaben des § 77 HSG nach Antrag führen. Dieser Antrag wird gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Lehrerlaubnis gem. § 77 Abs. 3 S. 1 HSG gestellt.

Folge der Angleichung an das Hochschulrecht ist auch, dass unter den Voraussetzungen der §§ 77 Abs. 1 S. 2, 63 Abs. 3 HSG eine Verstetigung der Funktionsbezeichnung möglich ist. Nach dem Ausscheiden darf die Funktionsbezeichnung weitergeführt werden, sofern das Ausscheiden aus Altersgründen erfolgt oder zumindest eine fünf Jahre dauernde Tätigkeit an der Hochschule ausgeübt worden ist.

Das seinerzeit ins AZG aufgenommene Antragserfordernis ist mit Wegfall der Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte auf Zeit einzustellen, ebenso entbehrlich geworden. Die nunmehr einzustellenden Dozierenden sind normale Laufbahnbeamtinnen und -beamte, die sich nach der Einstellung bewähren müssen. Soweit sie dies nicht tun, werden sie entlassen. Mit der Entlassung nach der Bewährungszeit geht auch das Recht verloren, die Funktionsbezeichnung Professorin/ Professor zu führen. Gleiches gilt für eine Einstellung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis.

Mit der Neufassung entfällt auch die Möglichkeit einen Professorierungsausschuss zur Vorbereitung des Antrags nach § 77 HSG einzuberufen. Eines solchen Ausschusses bedarf es nicht, wenn ohnehin die Anforderungen an das Qualifikationsni-

veau steigen und das für Hochschulen zuständige Ministerium diese nach Antrag gem. § 77 Abs. 1 HSG überprüft.

Im Hinblick auf die Aufgaben der Hochschule (§ 20) ist es erforderlich, dass von den Dozierenden nach Abs. 1 grundsätzlich überwiegend Lehre betrieben wird. Die Sicherstellung des Lehrbetriebs hat insofern Vorrang vor der Verwirklichung von Forschungsvorhaben. Soweit geforscht wird, sind entsprechende Forschungsvorhaben auf die Themen der Hochschule begrenzt.

Absatz 2 bis 3

Die Beschäftigungsvoraussetzungen sind nach der Neuregelung derart zugeschnitten, dass auch Dozierende eingestellt werden können, die vorwiegend praktische Fertigkeiten vermitteln, sofern dies tatsächlich erforderlich ist. Entsprechend ihrer Qualifikation und späteren Verwendung ist eine Einordnung in die Laufbahngruppen vorzunehmen. Schon bei Ausschreibung der Stellen ist auf eine entsprechende Einordnung zu achten.

Bei den Voraussetzungen in § 30 Abs. 2 handelt es sich um Mindestanforderungen. Insofern können Dozierende mit einem Bachelor- oder einem Masterabschluss (oder gleichwertig) beschäftigt werden.

Soweit höherwertige Aufgaben i.S.d. § 30 Abs. 3 wahrgenommen werden sollen, ist ein Master-Abschluss (oder gleichwertig) bzw. aufgrund der besonderen Anforderungen im Fachbereich Steuerverwaltung die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt zwingend erforderlich.

Die Vorgabe zur Abstimmung der Lehraufgaben steht im Zusammenhang mit den Regelungen des § 30 Abs. 1 S. 3 HSG zu den Aufgaben der Dekanin oder des Dekans. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die im Curriculum vorgesehenen Lehrinhalte vermittelt werden und die Lehrinhalte sich im Rahmen der Aufgaben der Hochschule nach § 20 AZG bewegen.

Da in Abweichung zum Hochschulrecht die Dozierenden nach den Absätzen 2 und 3 keine Funktionsbezeichnung führen sollen, die den Bezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entspricht, ist die Anwendung des § 77 Abs. 1 HSG ausgeschlossen.

Absatz 4

Die Dozierenden, die über ein für das jeweilige Studienfach qualifizierendes, mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, können sich durch eine Promotion zu Dozierenden entwickeln, die professorale Aufgaben wahrnehmen.

Die Hochschule hat kein Recht, Promotionen zu verleihen. Nichtsdestotrotz können die Dozierenden an anderen Hochschulen promoviert werden. Hierzu nutzen sie entweder die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung und verfolgen die Promotion während ihrer Freizeit oder sie nutzen die nach der zu schaffenden Lehrverpflichtungsverordnung für Lehrkräfte am AZG eingeräumte Möglichkeit eines reduzierten

Lehrdeputats, um während der Dienstzeit der Promotion nachzugehen. Letzt genannter Fall stellt jedoch die Ausnahme dar, da hierzu an der Promotion und am Promotionsthema ein dienstliches Interesse bestehen muss. An das Vorliegen eines dienstlichen Interesses sind hohe Anforderungen zu stellen. Über das Interesse an einer Personalentwicklung hinausgehend, liegt es vor, wenn das Promotionsthema geeignet erscheint, Fortentwicklung in für die Verwaltung wesentlichen Bereichen zu bringen.

Weitergehende Möglichkeiten zur Promotion während der Dienstzeit sind nicht einzuräumen, da die Dozierenden unbefristet mit vollen Stellen im Beamtenverhältnis eingestellt werden können. Dies begründet für sich genommen schon ein Alleinstellungsmerkmal im Verhältnis zu den üblichen Beschäftigungsverhältnissen von wissenschaftlichem Personal im Hochschulbereich.

Zu § 31

Das Vorhandensein möglichst umfangreicher beruflicher Erfahrungen sowie einer pädagogischen und didaktischen Eignung ist auch für Lehrbeauftragte ein wünschenswertes Kriterium. Um den Kreis der in Frage kommenden Personen nicht zu weit zu beschränken und auch Personen, deren eigene Erfahrungen insbesondere an der Hochschule noch nicht zu weit zurückliegen, als Lehrbeauftragte zu gewinnen, dürfen an diese Merkmale keine zu hohen Anforderungen gestellt werden.

In der Praxis an der Hochschule erfolgt in der Regel eine intensive fachliche Begleitung durch hauptamtliche Lehrkräfte und für die Lehrveranstaltungen von nebenamtlichen Lehrkräften eine umfangreiche Evaluation laut Evaluationsatzung. Zudem besteht ein umfangreiches Fortbildungsangebot zu den Themen Pädagogik und Didaktik.

Die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen an Lehrbeauftragte kann insofern bezogen auf den jeweiligen Lehrauftrag durch die Hochschule erfolgen.

Zu § 32

Für Studiengänge, die zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung führen, bleiben die Vorschriften der §§ 25 und 26 LBG unberührt.

Die im bisherigen Absatz 2 enthaltenen Vorgaben zu den Prüfungsämtern sind nicht zwingend auf gesetzlicher Ebene zu regeln.

In den entsprechenden Verordnungen wird insofern künftig allerdings zu regeln sein, wer in welcher Zusammensetzung die Aufgaben und Entscheidungen der bisherigen Prüfungsämter übernimmt. Der Hochschule muss hierbei die Federführung obliegen. Die hochschulrechtliche Autonomie gebietet es, dass bei Stimmgleichheit die Hochschule über die Prüfungsangelegenheit entscheidet. In den Studiengängen, die zum Erwerb der Laufbahnbefähigung führen und insofern auch eine staatliche Prü-

fung darstellen, ist ein gänzlicher Ausschluss von Vertreterinnen und Vertretern der ausbildenden Stellen nicht möglich.

Zu § 33

Soweit die Hochschule einen Masterstudiengang akkreditiert, ist sie befugt, den entsprechenden akademischen Grad zu verleihen.

Zu § 35

Die klarstellende Ergänzung in Bezug auf das BBiG dient der Abgrenzung der Aufgaben von Ausbildungsausschuss und Berufsbildungsausschuss, die sich im Bereich der Ausbildung überschneiden können.

Zu § 37

Soweit sich die Zulässigkeit der Verarbeitung nicht aus anderen Gesetzen und gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ergibt, regelt § 37 die Datenverarbeitung am Ausbildungszentrum für Verwaltung. Eine eigene Regelung ist aufgrund der komplexen Struktur des Ausbildungszentrums und der vielfältigen Lehrangebote sowie der gesetzlich vorgegebenen engen Verzahnung zwischen den jeweiligen Einrichtungen des Ausbildungszentrums und den Dienstherrn, ausbildenden Stellen oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern notwendig.

Absatz 1

Die Zwecke und Erforderlichkeit der Datenverarbeitung werden dargestellt und die betroffenen Personengruppen werden definiert.

Absatz 2

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten vom Ausbildungszentrum und seinen Einrichtungen (FHVD, KOMMA, VAB) zu den dort ausbildenden Stellen, wird nunmehr explizit geregelt. Während die zur Anmeldung und Immatrikulation erforderliche Datenverarbeitung sich aus den gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen des Ausbildungsverhältnisses und Beschäftigungsverhältnisses ergibt, gilt dies nicht ohne Weiteres für die Übermittlung der am Ausbildungszentrum und seinen Einrichtungen verarbeiteten Daten.

Zu § 38

Bis zur Umstellung der Wirtschaftsführung entsprechend der Vorgaben aus § 4 gelten die bisherigen Regeln fort. Die Prüfung durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt erfolgt letztmalig für das Geschäftsjahr 2025. Der Verweis auf die außer Kraft getretenen Rechtsgrundlagen der kameralen Wirtschaftsführung ist hierfür notwendig.

Zu § 40

Durch die Novellierung des Ausbildungszentrumsgesetzes sollen bisher dort beschäftigte Personen nicht benachteiligt werden. Dies gilt für die Aufgabenwahrnehmung, mitgliedschaftliche Stellung und für die Wählbarkeit in den verschiedenen Gremien.

Das Lehrdeputat für die betroffenen Personen orientiert sich weiterhin an der wahrgenommenen Aufgabe. Sofern sich diesbezüglich künftig Änderungen ergeben, gelten diese aus Gründen der Gleichbehandlung für alle Dozierenden der jeweiligen Gruppe.

Für Personen, deren Abordnung zum Zwecke der Erlangung aktueller Praxiserfahrung nur vorübergehend beendet wird, ist § 40 weiterhin anwendbar. Von einer dauerhaften Beendigung ist auszugehen, wenn die Abordnung länger als zwei Jahre unterbrochen wird.